



Satzung

der Schwimmsportgemeinschaft

Reutlingen/Tübingen

Teil I.

Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Schwimmsportgemeinschaft Reutlingen/Tübingen", in abgekürzter Form "SSG Reutlingen/Tübingen".
- (2) Die SSG Reutlingen/Tübingen hat ihren Sitz in Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr der SSG Reutlingen/Tübingen ist die Zeit vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Die SSG Reutlingen/Tübingen ist eine selbständige Verbindung verschiedener Sportvereine aus dem Mitgliedschaftsbezirk des Württembergischen Schwimmverbandes. Sie fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung aller Bereiche des Leistungsschwimmsports im Kreis Reutlingen/Tübingen, vor allem in den Bereichen Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen und Wasserspringen (gemäß der jeweils gültigen WB der einzelnen Sparten). Dabei wird vorwiegend die Förderung des leistungssportlichen Jugendbereichs der Mitgliedschaftsvereine bezweckt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Heranführung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrer körperlichen und psychischen Entwicklung an den Leistungssport, durch wettkampforientiertes Training mit Hilfe qualifizierter Trainer/innen
- b) Konzentration von talentierten / der besten Schwimmer/innen, Wasserballspieler/innen, Synchronschwimmerinnen und Wasserspringer/innen aus den Grundvereinen in der SSG Reutlingen/Tübingen als Trainings- und Wettkampfgemeinschaft mit dem Ziel der Leistungssteigerung und des Leistungsvergleichs
- c) Ermöglichung von Leistungsvergleichen im Rahmen von Wettkämpfen (Meldungen zu vereinsinternen und externen Wettkämpfen, ggf. bis zur Deutschen Meisterschaft).

(2) Die SSG Reutlingen/Tübingen ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die SSG Reutlingen/Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die SSG Reutlingen/Tübingen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechtliche Einbindung

(1) Die SSG Reutlingen/Tübingen und ihre Mitglieder unterwerfen sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Wettkampfbestimmung, Rechtsordnung, Disziplinarordnung, Dopingbestimmung und dergleichen) des Deutschen Sportbundes (DSB) des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie dessen angeschlossenen Verbänden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mitgliedsvereine der SSG Reutlingen/Tübingen tragen Sorge dafür, dass erfolgte Änderungen der anerkannten Satzungsbestimmungen und Ordnungen unverzüglich an die eigenen Mitglieder weitergegeben werden.

Teil II.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

(1) Gründungsmitglieder der SSG Reutlingen/Tübingen sind der Tübinger Schwimmverein e. V., der Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e. V. mit seiner Schwimmabteilung sowie die Turn- und Sport-Gesellschaft Reutlingen e. V. mit ihrer Schwimmabteilung. Weitere eingetragene Schwimmvereine oder eingetragene Vereine mit ihren Schwimmabteilungen aus der Region Reutlingen/Tübingen können Mitglied der SSG Reutlingen/Tübingen werden, wenn die Förderung des Schwimmsports Bestandteil ihrer Satzung ist.

(2) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliedsvereine dürfen dem Satzungsrecht der SSG Reutlingen/Tübingen und der von ihr anerkannten Fachverbände nicht widersprechen. Die anerkannten Vorschriften müssen satzungsgemäß auch für die jeweiligen Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine verbindlich sein und müssen durch die Einzelmitglieder bei ihrem Beitritt zu einem Mitgliedsverein verbindlich anerkannt werden.

(3) Die Aufnahme als Mitgliedsverein ist schriftlich bei der SSG Reutlingen/Tübingen zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, über ihre Delegierten an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Versammlungen teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, über ihre eigenen, aktiven Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Satzungsbedingungen zu benutzen.

(3) Alle Mitgliedsvereine sind verpflichtet, den Zweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der SSG-Organe zu befolgen.

(4) Die SSG Reutlingen/Tübingen erhebt keine Mitgliedsbeiträge und keine Aufnahmegebühr. Dafür übernehmen die Mitgliedsvereine die Grundfinanzierung der SSG Reutlingen/Tübingen durch jährliche Umlagen, die der Vorstand der SSG Reutlingen/Tübingen beschließt.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Mitgliedsvereins oder Auflösung der SSG Reutlingen/Tübingen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedsvereins erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein.

(2) Vertreter eines ausscheidenden Mitgliedsvereins, die mit einem Amt betraut sind, haben dieses niederzulegen und auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft

abzulegen und die ihnen überlassenen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. auszuhändigen.

§ 8

Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten der SSG Reutlingen/Tübingen sowie für die Handlungen des Vorstandes haftet nur das Vermögen der SSG Reutlingen/Tübingen. Die Mitgliedsvereine haften mit ihrem Vermögen nicht.

(2) Die für die SSG Reutlingen/Tübingen handelnden Organe und Personen sind verpflichtet, zum Ausschluss ihrer persönlichen Haftung nur mit solchen Personen Verträge zu schließen, die bereit sind, einen Haftungsausschluss für den jeweils Handelnden zu vereinbaren. In den Verträgen ist klarzustellen, dass der jeweils Handelnde nur mit Wirkung für und gegen die SSG Reutlingen/Tübingen handelt und selbst aus diesem Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet wird.

(3) Die SSG Reutlingen/Tübingen haftet nicht für aus dem Schwimmbetrieb entstehende Schäden und Sachverluste in den Trainings-, Veranstaltungs- bzw. Vereinseinrichtungen.

Teil III.

Organe und innere Gliederung des Vereins

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendvertretung

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der SSG Reutlingen/Tübingen, in der die Mitgliedsvereine durch Delegierte vertreten werden. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat sie alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch Gesetz und diese Satzung zu Teil werden. Insbesondere sind dies:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 12 a und 12 b
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Anträge
- Bildung von Fachsparten

(2) Jeder Mitgliedsverein wird durch Delegierte vertreten. Er darf jeweils gesondert Delegierte für die Sparten Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen und Wasserspringen in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Zahl der Delegierten eines Mitgliedsvereins bestimmt sich nach der Mitgliederstärke der jeweiligen eigenen Sparten. Näheres regelt eine gesonderte Delegiertenordnung.

(3) Der Vorsitzende ruft im Einvernehmen mit dem Vorstand jeweils jährlich in der Zeit bis zum 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im "Reutlinger General-Anzeiger" und im "Schwäbischen Tagblatt Tübingen" mindestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zwei Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Anschrift der Geschäftsstelle zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung an alle Mitgliedsvereine der SSG weiterzuleiten. Verspätet eingereichte Anträge werden bei der Mitglie-

dersammlung nicht mehr behandelt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

(5) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine durch ihre Delegierten sowie die Vorstandsmitglieder.

(6) Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Der Vorsitzende der SSG Reutlingen/Tübingen ist bei den Mitgliederversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt.

(7) Persönliche Anwesenheit der Delegierten ist erforderlich, jedoch können nicht anwesende Delegierte in Vereinsämter gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung in der Mitgliederversammlung dem Vorstand bzw. dem Wahlleiter vorgelegt wird. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden.

(8) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und die Wahl des Vorsitzenden erfolgen unter dem Vorsitz eines von der Versammlung zu wählenden Wahlleiters.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(10) Näheres regelt eine Geschäftsordnung

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn

a) dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind;

- b) mindestens ein Viertel der Delegierten unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine solche Versammlung schriftlich beantragen;
- c) mindestens zwei Vorsitzende der Mitgliedsvereine die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung (schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe) verlangen.

Für die Einberufung und Einbringung von Anträgen gelten bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und jeweils einem Stellvertreter aus den Grundvereinen. Als Stellvertreter können nur die Abteilungsleiter der jeweiligen Schwimmabteilungen der Grundvereine gewählt werden, ansonsten der jeweilige Vorsitzende des Grundvereins,
- b) den Fachwarten aus den Sparten Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen und Wasserspringen, dem Schriftführer, dem Vertreter der Jugendleiter der Sparten, dem Kassenwart,
- c) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine als ständige Mitglieder, welche die Wahrnehmung ihrer Rechte auf einen Vertreter übertragen können.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs.1 BGB sind die in § 12 Abs. 1 a) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt bzw. zwei Stellvertreter jeweils gemeinsam.

(3) Die Vorstandsmitglieder nach § 12 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

(4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und überwacht die Tätigkeiten der Mitarbeiter des Vereins. Im Übrigen ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der Geschäftsordnung.

(5) Der Kassenwart ist für die Verwaltung des Vermögens und die Kassenführung des Hauptkontos verantwortlich und hat den Mitgliedern jährlich einen Abschlussbericht vorzulegen.

(6) Die Fachwarte der einzelnen Sparten sind verantwortlich für den Sportbetrieb. Sie sind für die Aktiven, die für den Leistungssport in Frage kommen und deren Einsatz in der SSG zuständig.

(7) Der Vorsitzende ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen selbstständige Entscheidungen im Rahmen der Satzung zu treffen. Hierfür ist bei der nächsten Vorstandssitzung die nachträgliche Genehmigung des Vorstands einzuholen.

(8) Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten für alle Aufgaben aus der Satzung zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Zur Aufgabenbewältigung kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und Ausschüsse gebildet werden.

(9) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen als solche gewertet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(10) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Finanzverwaltung

(1) Dem Kassenwart obliegt die Führung der Geld- und Rechnungsgeschäfte des Hauptkontos des Vereins. Die einzelnen Fachsparten führen eigenverantwortlich jeweils ein Unterkonto. Der Kassenwart erteilt die Zeichnungsberechtigungen für die Unterkonten und kann diese nach Beschluss des Gesamtvorstandes wieder entziehen.

(2) Für alle Konten gilt ordnungsgemäße Buchführung. Der Kassenwart kann jederzeit von den Fachsparten Rechnungslegung über die Unterkonten verlangen. Gegenüber dem Kassenwart geben die Leiter der Fachsparten bis zum 1. 12. des Jahres einen vollständigen Finanzbericht (Einnahmen/Überschussrechnung einschließlich aller Kontenstände) ab. Darin haben diese sich schriftlich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts zu erklären. Der Kassenwart erstattet in der Mitgliederversammlung einen detaillierten Kassenbericht, einschließlich der Haupt- und Unterkonten.

(3) Einmal jährlich hat die Prüfung der Kassen und der Belege auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erfolgen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse jeder Kassenprüfung zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen. Die Kassenprüfer dürfen innerhalb des Vereins keine weiteren Funktionen haben. Sie sind nicht weisungsgebunden.

§ 14

Jugendvertretung

Die Zusammensetzung und die Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

Teil IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, für den eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen bzw. Anpassungen der Satzung, die auf formalen Anforderungen von Behörden basieren, selbstständig vor zu nehmen.

§ 16

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(3) Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist zu gleichen Teilen auf die zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen, gemeinnützigen Grundvereine **zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2** zu übertragen, ansonsten auf den gemeinnützigen Schwimmverband Württemberg, **für den der entsprechende Verwendungszweck gilt.**

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Reutlingen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.4.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am 29.4.2015 in Kraft. Damit ist die bisherige Satzung außer Kraft.